

REGIONALGESETZ VOM 25. MAI 2012, NR. 2

**Änderungen zur Personalordnung der
Gemeindeverwaltungen¹**

**I. KAPITEL
GRUNDSÄTZE FÜR DIE FÖRDERUNG DER
TRANSPARENZ, DES LEISTUNGSPRINZIPS UND
DER PRODUKTIVITÄT IM ÖRTLICHEN
ÖFFENTLICHEN DIENST**

Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 23. Oktober 1998, Nr. 10

(1) Im Art. 18 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...) ²
- b) (...) ³
- c) (...) ⁴
- d) (...) ⁵
- e) (...) ⁶

¹ Im ABl. vom 5. Juni 2012, Nr. 23, Beibl. Nr. 2.

² Ersetzt den Art. 18 Abs. 2 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

³ Ersetzt den Art. 18 Abs. 4 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

⁴ Fügt im Art. 18 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 6 den Abs. 6-*bis* ein.

⁵ Ändert den Art. 18 Abs. 9 Buchst. c) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 .

- f) (...)⁷
- g) (...)⁸
- h) (...)⁹
- i) (...)¹⁰
- l) (...)¹¹
- m) (...)¹²
- n) (...)¹³
- o) (...)¹⁴
- p) (...)¹⁵
- q) (...)¹⁶
- r) (...)¹⁷
- s) (...)¹⁸
- t) (...)¹⁹

⁶ Fügt im Art. 18 Abs. 9 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Buchst. d) den Buchst. d-*bis*) hinzu.

⁷ Ändert den Art. 18 Abs. 29 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

⁸ Ändert den Art. 18 Abs. 34 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

⁹ Ändert den Art. 18 Abs. 46 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹⁰ Ersetzt den Art. 18 Abs. 47 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹¹ Ändert den Art. 18 Abs. 49 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹² Ändert den Art. 18 Abs. 50 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹³ Ändert den Art. 18 Abs. 52 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹⁴ Fügt im Art. 18 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 52 den Abs. 52-*bis* ein.

¹⁵ Fügt im Art. 18 Abs. 57 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Buchst. c) den Buchst. c-*bis*) ein.

¹⁶ Ändert den Art. 18 Abs. 57 Buchst. d) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹⁷ Fügt im Art. 18 Abs. 57 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Buchst. d) den Buchst. d-*bis*) hinzu.

¹⁸ Ersetzt den Art. 18 Abs. 58 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹⁹ Fügt im Art. 18 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 61 den Abs. 61-*bis* und den Abs. 61-*ter* ein.

- u) (...) ²⁰
- v) (...) ²¹
- z) (...) ²²
- aa) (...) ²³
- bb) (...) ²⁴
- cc) (...) ²⁵
- dd) (...) ²⁶
- ee) (...) ²⁷
- ff) (...) ²⁸
- gg) (...) ²⁹
- hh) (...) ³⁰

[Art. 2 Messung und Bewertung der Leistungen

²⁰ Ersetzt den Art. 18 Abs. 67 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²¹ Ändert den Art. 18 Abs. 78 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²² Ersetzt den Art. 18 Abs. 80 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²³ Ersetzt den Art. 18 Abs. 84 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²⁴ Fügt im Art. 18 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 100 die Abs. 100-*bis*, 100-*ter* und 100-*quater* ein.

²⁵ Ändert den Art. 18 Abs. 101 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²⁶ Fügt im Art. 18 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 101 den Abs. 101-*bis* ein.

²⁷ Ändert den Art. 18 Abs. 108 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²⁸ Ersetzt den Art. 18 Abs. 114 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

²⁹ Ändert den Art. 18 Abs. 115 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

³⁰ Ändert den Art. 18 Abs. 116 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

(1) Zur Förderung des Dienstleistungsprinzips und zur Steigerung der Leistungen führt die Gemeinde mit Verordnung geeignete Verfahren für die Messung und Bewertung der von der Organisation und den Verantwortlichen der Organisationseinheiten erzielten Ergebnisse – auch durch Ermittlung der Nutzerzufriedenheit, Überprüfung der Steigerung der Dienstleistungsqualität und durch eventuelles Vergleichen der eigenen Leistungen mit ähnlichen Leistungen anderer öffentlicher Verwaltungen – ein.]³¹

[Art. 3 Interne Revision

(1) Zur Anwendung der Gebarungskontrolle gemäß Art. 17 Abs. 99 und 100 des Regionalgesetzes Nr. 10/1998 und zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Akte, der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Verfahren und Tätigkeiten sowie deren Übereinstimmung mit dem Inhalt der Planungsinstrumente kann in der Gemeindegesetzgebung vorgesehen werden, dass der Gemeindenverband der jeweiligen Provinz mit der Unterstützung, Kontrolle und Revision der Verwaltungstätigkeit beauftragt wird.

(2) Der Dienst wird durch eine spezielle Vereinbarung geregelt, in der Gegenstand, Fristen und Modalitäten der Unterstützungs- und Revisionstätigkeit sowie geeignete Mittel und Verfahren für den Zugang zu den Informa-

³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

tionen und für die darauf folgende Übermittlung von Gutachten, Berichten und Mitteilungen festgelegt werden.]³²

[Art. 4 Transparenz

(1) Die Gemeinden bestimmen mit Ratsbeschluss binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die über die verfügbaren elektronischen Informationskanäle zu veröffentlichenden Daten und Informationen in Bezug auf die Tätigkeit der Organisationseinheiten und des Personals, den bei den Bürgern und Nutzern festgestellten Zufriedenheitsgrad, sämtliche organisatorischen Aspekte, die Indikatoren der Verwaltungsergebnisse und der Nutzung der Ressourcen für die Ausübung der institutionellen Aufgaben, die Ergebnisse der von den zuständigen Organen durchgeführten Messungen und Bewertungen sowie die Daten über die aus den Tarifverhandlungen hervorgehende Besoldung des Gemeindesekretärs und der leitenden Beamten und die Abwesenheiten des Personals.

(2) Die Bediensteten, die Beziehungen zur Öffentlichkeit haben, müssen ihren Namen gemäß den von der Körperschaft bestimmten Modalitäten kenntlich machen.]³³

Art. 5 Aufstieg

³² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) (...)³⁴

Art. 6 Sprachgruppen

(1) (...)³⁵

Art. 7 Auswirkungen des Ausscheidens aus dem Dienst

(1) (...)³⁶

**II. KAPITEL
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG
VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DEN
ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN**

[Art. 8 Gleichstellungspläne

(1) Die örtlichen Körperschaften mit einer Bevölkerung von über 30.000 Einwohnern erstellen Pläne für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter mit der Bezeichnung „Gleichstellungspläne“.

(2) Die Gleichstellungspläne werden für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt und regelmäßig überprüft.

³⁴ Ersetzt den Art. 19 Abs. 4 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 und fügt im Art. 19 des genannten Regionalgesetzes nach dem Abs. 4 die Abs. 4-*bis* und 4-*ter* hinzu.

³⁵ Ersetzt den Art. 17 Abs. 1 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 und fügt im Art. 17 des genannten Regionalgesetzes nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

³⁶ Ersetzt den Art. 33 Abs. 2 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

(3) In den Gleichstellungsplänen wird festgesetzt, innerhalb welcher Frist, mit welchen Maßnahmen im Rahmen der Organisation, des Personals sowie der Aus- und Weiterbildung und in welchen Organisationseinheiten die eventuelle Unterrepräsentation eines Geschlechtes und eventuell bestehende Benachteiligungen des unterrepräsentierten Geschlechtes abgebaut und stufenweise behoben werden müssen.

(4) In den Gleichstellungsplänen ist vorzusehen, dass im Falle eines Planstellenabbaus der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes – mit Bezug auf die einzelnen Funktionsebenen und Führungspositionen – zumindest gleich bleiben muss.

(5) Bei der Erstanwendung sind die Gleichstellungspläne innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.]³⁷

[Art. 9 Erhebung von statistischen Daten der örtlichen Verwaltungen

(1) Die örtlichen Körperschaften laut Art. 8 veröffentlichen jedes Jahr auf ihrer Webseite unter Beachtung der Bestimmungen betreffend den Schutz der personenbezogenen Daten die nach folgender Aufschlüsselung ermittelten statistischen Daten bezüglich des Anteils der beiden Geschlechter:

- a) Diensteinheiten oder ähnliche organisatorische Einheiten;

³⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- b) Art des Dienstverhältnisses;
- c) Funktionsebene oder Kategorie;
- d) Aufgaben;
- e) Voll- und Teilzeitbeschäftigung (getrennt nach den verschiedenen Formen);
- f) Gehaltsklassen, unter Berücksichtigung der Produktivitätsprämien, Zulagen und individuellen Gehaltserhöhungen;
- g) Lohnsumme, getrennt nach Männern und Frauen;
- h) Alter;
- i) Bildungsgrad der Bediensteten;
- l) Familienstand und Anzahl sowie Alter der Kinder der Bediensteten.

(2) Weiters müssen die Daten über die Anzahl der Frauen und Männer veröffentlicht werden, die nach der letzten Veröffentlichung:

- a) Aufgaben der obersten Stufe übernommen haben;
- b) an Aus- und Weiterbildungskursen teilgenommen haben;
- c) Produktivitätsprämien, Zulagen oder individuelle Gehaltserhöhungen erhalten haben;
- d) Dienst Einheit, Amt oder organisatorische Einheit gewechselt haben.]³⁸

Art. 10 Aufnahme in den Dienst

[(1) Bei gleicher Bewertung in der Rangordnung von Wettbewerben und Auswahlverfahren wird der Vorzug bei

³⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Aufnahmen oder Aufstiegen – nach Beachtung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Vorzugstitel – dem Geschlecht gegeben, das im jeweiligen Berufsbild oder in der jeweiligen Funktionsebene unterrepräsentiert ist.]³⁹

[(2) Die Bediensteten mit einem aus Familiengründen gewährten Arbeitsverhältnis mit Teilzeitbeschäftigung haben den Vorrang bei der Besetzung der freien Vollzeitstellen in derselben Funktionsebene oder Kategorie.]⁴⁰

[Art. 11 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

(1) Die örtlichen Körperschaften bieten – auch den leitenden Beamten – Organisations- und Arbeitszeitmodelle an, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

(2) In den Gleichstellungsplänen sind positive Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der Bedürfnisse laut Abs. 1 vorgesehen.]⁴¹

III. KAPITEL BESTIMMUNGEN AUF DEM SACHGEBIET DER GEMEINDESEKRETÄRE

³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 12 Einstufung der Sekretariatssitze in den in der Provinz Trient errichteten Gemeinschaften

(1) Die Gemeinschaften laut Landesgesetz der Provinz Trient vom 16. Juni 2006, Nr. 3 errichten ihren eigenen Sekretariatssitz. Die Einstufungsklasse wird – ausschließlich für die dienstrechtlichen Zwecke – gemäß der Tabelle A) zum Regionalgesetz Nr. 4/1993 festgesetzt. Bei den Tarifverhandlungen wird die Besoldung der Gemeindesekretäre der Gemeinschaften unter Berücksichtigung der übertragenen Aufgaben und deren Komplexität festgelegt.

(2) Die Gemeinschaften können ihren Sekretariatssitz durch eine Vereinbarung mit einer in ihrem Gebiet liegenden Gemeinde besetzen, wenn der Sekretär dieser Gemeinde die für den Zugang zur Klasse des Sekretariatssitzes der Gemeinschaft gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen besitzt. Im Falle einer Vereinbarung wird die Klasse des Sekretariatssitzes aufgrund der Bevölkerungszahl der Gemeinschaft festgelegt und die Einstufung mit der Dauer der Vereinbarung gekoppelt. Den Sekretären von Gemeinden, die einen gemeinsamen Sekretariatssitz mit den Gemeinschaften laut Abs. 1 haben, stehen die in den Tarifverträgen festgesetzten zusätzlichen Besoldungselemente zu.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den Gemeinschaften und den Gemeinden verlieren ihre Wirksamkeit drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Sekretär nicht die Voraussetzungen laut Abs. 2 erfüllt.



(4) Für den Zugang zu den Sekretariatsitzen der Gemeinschaften laut Abs. 1 finden die regionalen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Wettbewerbe für die Gemeindesekretariatssitze der entsprechenden Klasse Anwendung. Der bei den Sekretariatsitzen der Gemeinschaften laut Abs. 1 geleistete Dienst wird jenem bei den Gemeindesekretariatsitzen der entsprechenden Klasse gleichgestellt.]⁴²

Art. 13 Ausschreibung des Wettbewerbs

(1) (...) ⁴³

Art. 14 Ernennung zum Generalsekretär zweiter Klasse

(1) (...) ⁴⁴

Art. 15 Vertretung und zeitweilige Amtsführung bei den Sekretariatsitzen

(1) (...) ⁴⁵

⁴² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴³ Ersetzt den Art. 57 Abs. 1 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

⁴⁴ Ersetzt den Art. 53 Abs. 1 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

⁴⁵ Ändert den Art. 60 Abs. 1 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

Art. 16 Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung

(1) (...)⁴⁶

[Art. 17 Zeitweilige Vereinbarungen für die Vertretung bei Sekretariatssitzen

(1) Bei zeitweiliger Abwesenheit des Inhabers des Sekretariatssitzes kann die Gemeinde von den Vertretungsmodalitäten laut Art. 60 und 61 des Regionalgesetzes Nr. 4/1993 absehen und gemäß den Bestimmungen laut Art. 42 Abs. 3 des Regionalgesetzes Nr. 4/1993 mit seinen späteren Änderungen eine zeitweilige, auf den Zeitraum der Abwesenheit des Inhabers beschränkte Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde treffen.]⁴⁷

[Art. 18 Meldeamtliche Bescheinigungen in digitaler Form. Aufhebung der Sekretariatsgebühren

(1) Die Gemeinden, die die meldeamtlichen Bescheinigungen in digitaler Form ausstellen können – beschränkt auf diese Bescheinigungen – die im Art. 40 des Gesetzes vom 8. Juni 1962, Nr. 604 vorgesehenen Sekretariatsgebühren aufheben, auch was den 10-prozentigen Anteil anbelangt, der im Sinne des Art. 6 des Regional-

⁴⁶ Ersetzt den Art. 61 Abs. 1 und 2 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

⁴⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

gesetzes vom 26. April 2010, Nr. 1 für die jeweilige Autonome Provinz bestimmt ist.]⁴⁸

IV. KAPITEL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[Art. 19 Anpassung der Verordnungen und der Akte der Gemeinden

(1) Sofern in den vorstehenden Bestimmungen nicht eine anderweitige Frist festgesetzt wird, haben die Gemeinden ihre Verordnungen und Akte den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach dessen Inkrafttreten anzupassen.]⁴⁹

Art. 20 Übergangsbestimmung

(1) Die neue Regelung laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. ff) und hh) findet ab der ersten Erneuerung der Gemeindeorgane nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Bis zur Erneuerung werden die Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 114, 116 und 117 des Regionalgesetzes Nr. 10/1998 in dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wortlaut angewandt.⁵⁰

⁴⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. o) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 2 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

[Art. 21 Bestimmung zur Auslegung des Art. 36 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4

(1) Die Rückerstattung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten ist in den Fällen laut Art. 36 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 in dem Sinn zu verstehen, dass die Rückerstattung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten auch dann zuerkannt wird, wenn diese Kosten aufgerechnet oder in einem geringerm als dem geschuldeten Ausmaß festgelegt werden.]⁵¹

Art. 22 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Art. 3 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 2, beschränkt auf die Worte „und das 45. Lebensjahr nicht überschritten“ und die Worte „ , , und zwar vorbehaltlich der laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmen,“;
- b) Art. 18 Abs. 37, 44, 54, 55, 56 und 87 des Regionalgesetzes Nr. 10/1998;
- c) Art. 32 des Regionalgesetzes Nr. 4/1993;
- d) Art. 8 des Regionalgesetzes vom 5. März 1983, Nr. 1.

[Art. 23 Einheitstext

⁵¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens mit den Bestimmungen der Regionalgesetze vom 5. März 1983, Nr. 1, vom 5. März 1993, Nr. 4, vom 27. Februar 1997, Nr. 2, vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, vom 16. Juli 2004, Nr. 1, vom 22. Dezember 2004, Nr. 7, vom 20. März 2007, Nr. 2, vom 4. Dezember 2007, Nr. 4, vom 15. Juli 2009, Nr. 5, vom 26. April 2010, Nr. 1, vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 und vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.]⁵²

Art. 24 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

⁵² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. o) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.
